

Num. VI.

Verordnung wegen des Leinsäens für nicht selbst den Acker bauende Unterthanen, von 1790.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Nettershagen.

Bei den guten Mitteln für die Aufnahme des Flachsbauens und Leinsaamenziehens, welche in der Verordnung vom 20ten April v. J. enthalten sind, soll wie Uns vorgetragen worden, dieß noch Hinderniß dagegen seyn, daß die kleinen, nicht selbst den Acker bauende, Unterthanen und Einlieger auf dem Lande oft nicht Gelegenheit zur Leinsaat erhalten, und sich so das Material zur Spinnerey und Weberey, die in dieser Volks Klasse das stärkste Gewerbe sind und seyn müssen, nicht verschaffen können.

Damit nun diesen auch Hülfe dazu, durch Aufmunterung der Ackerbauenden Unterthanen auf dem Lande zum Leinsäen für sie, verschaffet werde; so bestimmen Wir hiemit demjenigen der letzten, welcher in einem Amt oder in einer Vogtey, wann jenes darin abgetheilet ist, den nicht selbst Ackerbauenden Unterthanen oder Einliegern die mehreste Scheffel Leinsaamen gesäet, und dazu Land von untadelhafter Güte und in erforderlicher Galle, gegen billigen Saatlohn, genommen hat, und der dann darüber, nach veranstalteter pflicht-

mäßiger

mäßiger unentgeltlicher Besichtigung und Erkundigung über Quantität, gut gerathen seyn und Billigkeit des Saatlohns, vom Amt ein Urtheil Unserer Regierung übergiebt, wann die Ausfaat 24 Scheffel beträgt, zwey und wann sie darunter ist, eine silberne Medaille mit Unserm Brustbild auf der einen, und auf der andern Seite mit der Inschrift:

Dem guten Landwirth.

Da es auch schon Unsern guten Ackerbauenden Unterthanen aufm Lande selbst Freude seyn muß, auf solche Art zum Ernähren und Fortkommen ihrer kleinen Mitunterthanen, die auch ihnen mit Hülfe und mit Abnahme ihrer Producte so vielfachen Nutzen schaffen, mitzuwirken; so machen wir uns Hofnung, die gewählte Aufmunterung werde sie in ihrem guten Willen dafür noch mehr bestärken.

Und damit, zur gewünschten Wirkung, dieselbe genug bekannt werde, so soll dies Publicandum darüber ins Intelligenzblatt eingerückt und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer Residenz, Detmold den 16ten März 1790.